

29.12.94

Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

**Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer
im Ausland ansässiger Unternehmer (USt-ZuständigkeitsV)**

A. Zielsetzung

Bessere umsatzsteuerliche Erfassung der Unternehmen, die vom Ausland aus betrieben werden, durch Schaffung zentraler Zuständigkeiten.

B. Lösung

Durch Rechtsverordnung wird die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung aller Umsätze, die in einem bestimmten Staat ansässige Unternehmer im Inland bewirken, jeweils einem Finanzamt eines Bundeslandes für das gesamte Bundesgebiet übertragen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nennenswerte Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache **1144/94**

29.12.94

Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

**Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer
im Ausland ansässiger Unternehmer (USt-ZuständigkeitsV)**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (43) - 522 10 - Um 87/94

Bonn, den 29. Dezember 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu
erlassende

Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die
Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer
(USt-ZuständigkeitsV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer

Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die
Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer
(USt-ZuständigkeitsV)

Vom 1994

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), der durch Artikel 26 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

(1) Für die Umsatzsteuer der Unternehmer, die ihr Unternehmen von einem der nachfolgend genannten Staaten aus betreiben, sind folgende Finanzämter örtlich zuständig:

1. das Finanzamt Trier für im Königreich Belgien ansässige Unternehmer,
2. das Finanzamt Flensburg für im Königreich Dänemark ansässige Unternehmer,
3. das Finanzamt Rostock I für in der Republik Estland ansässige Unternehmer,
4. das Finanzamt Kehl für in der Französischen Republik ansässige Unternehmer,
5. das Finanzamt Hannover-Nord für im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ansässige Unternehmer,

6. das Finanzamt für Erbschaftsteuer und Verkehrsteuern Berlin für in der Griechischen Republik ansässige Unternehmer,
7. das Finanzamt für Körperschaften Hamburg-Ost für in Irland ansässige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen,
das Finanzamt Hamburg-Nord für alle übrigen in Irland ansässigen Unternehmer,
8. das Finanzamt München II für in der Italienischen Republik ansässige Unternehmer,
9. das Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben für im Großherzogtum Luxemburg ansässige Unternehmer,
10. das Finanzamt Kleve für im Königreich der Niederlande ansässige Unternehmer,
11. das Finanzamt Bremen-Mitte für im Königreich Norwegen ansässige Unternehmer,
12. das Finanzamt München II für in der Republik Österreich ansässige Unternehmer,
13. das Finanzamt Frankfurt/Oder für in der Republik Polen ansässige Unternehmer,
14. das Finanzamt Magdeburg II für in der Russischen Föderation ansässige Unternehmer,
15. das Finanzamt für Körperschaften Hamburg-Ost für im Königreich Schweden ansässige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen,
das Finanzamt Hamburg-Nord für alle übrigen im Königreich Schweden ansässigen Unternehmer,

16. das Finanzamt Konstanz für in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ansässige Unternehmer,
17. das Finanzamt Frankfurt am Main I für in der Portugiesischen Republik und im Königreich Spanien ansässige Unternehmer,
18. das Finanzamt Dresden I für in der Slowakischen Republik und in der Tschechischen Republik ansässige Unternehmer,
19. das Finanzamt Magdeburg II für in der Ukraine ansässige Unternehmer,

(2) Die örtliche Zuständigkeit nach § 61 Abs. 1 Satz 1 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung für die Vergütung der abziehbaren Vorsteuerbeträge an im Ausland ansässige Unternehmer bleibt unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1995

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Durch die Verordnung soll die steuerliche Erfassung der Unternehmer, die ihr Unternehmen vom Ausland aus betreiben, sichergestellt werden.

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung ist für Unternehmen, die von einem Ort außerhalb des Gesetzes aus betrieben werden, das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Unternehmer seine Umsätze ganz oder vorwiegend bewirkt. Diese Regelung reicht für die vollständige Erfassung der Inlandsumsätze ausländischer Unternehmer, insbesondere in den Fällen des Versandhandels gemäß § 3 c des Umsatzsteuergesetzes sowie der Personenbeförderung (Ausnahme: Beförderungseinzelbesteuerung durch die zuständige Zolldienststelle) mit Omnibussen nicht aus. In diesen Fällen kann regelmäßig nicht festgestellt werden, wo der Unternehmer seine Umsätze ganz oder vorwiegend bewirkt.

Die vollständige Erfassung von Umsätzen dieser Unternehmer ist nur dadurch zu erreichen, daß die Zuständigkeit für die Besteuerung aller Umsätze, die ein im Ausland ansässiger Unternehmer im Inland bewirkt, einem Finanzamt für das gesamte Bundesgebiet übertragen wird. Dabei soll jeweils ein Finanzamt zentral für die Unternehmer eines Staates zuständig sein.

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Den einzelnen Finanzämtern wird nur die örtliche Zuständigkeit für das allgemeine Besteuerungsverfahren bei der Umsatzsteuer übertragen. Für die Vergütung der Vorsteuer in dem besonderen Verfahren nach § 18 Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung. Deshalb stellt § 1 Abs. 2 ausdrücklich klar, daß die Zuständigkeitsregelung in § 61 Abs. 1 Satz 1 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung unberührt bleibt. Sie geht § 1 Abs. 1 dieser Verordnung vor.

Im übrigen ist die Regelung in § 1 Abs. 1 nicht abschließend. Auf Antrag des betroffenen Unternehmers kann die Zuständigkeit gemäß § 27 AO abweichend von § 1 Abs. 1 einem anderen Finanzamt übertragen werden.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

17.02.95

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im
Ausland ansässiger Unternehmer (USt-ZuständigkeitsV)

Der Bundesrat hat in seiner 680. Sitzung am 17. Februar 1995 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.